

## MERKBLATT

Haftung für den Lebensunterhalt und die Kosten zur Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung gem. § 66 - 68 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

Zur Abgabe der Verpflichtungserklärung gem. § 66 - 68 AufenthG für einen Besuchs- Geschäfts- Aufenthalt meines ausländischen Gastes erkläre ich mich ausdrücklich freiwillig bereit.

**Die Belehrung auf der Rückseite dieses Merkblattes habe ich zur Kenntnis genommen.**

Die hierzu erforderlichen Angaben mache ich freiwillig. Mir ist bekannt, dass ich bei falschen oder unvollständigen Angaben mit der Einleitung eines Strafverfahrens rechnen muss. Für die Entgegennahme, (Bonitäts-) Prüfung und Beglaubigung der Verpflichtungserklärung ist gem. § 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) vom 25.11.2004 (BGBl. I S. 2945) eine Gebühr von 25 Euro zu erheben.

### Hinweise

Bei Beantragung des Visums muss neben dem Original der Verpflichtungserklärung auch eine Kopie der Verpflichtungserklärung bei der deutschen Auslandsvertretung vorgelegt werden.

Dort wird in alleiniger Zuständigkeit über den Antrag auf Erteilung eines Visums entschieden. Es kann von hier nicht ausgeschlossen werden, dass von der deutschen Auslandsvertretung Nachweise über die von Ihnen gemachten Angaben erbeten werden.

---

### Angaben zur Person des Gastes: (Bitte in Druckbuchstaben schreiben !!!)

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsort: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Reisepass-Nr.: \_\_\_\_\_ Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Wohnanschrift im Heimatland: \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsverhältnis: \_\_\_\_\_

Begleitende Person/en: \_\_\_\_\_

Durch meine Unterschrift bestätige ich den Erhalt und die Kenntnisnahme dieses Merkblattes und versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

Moers, den \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

**Auszug aus den §§ 66 - 68 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG)**

**§ 66 Abs. 1 AufenthG**

Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.

**§ 66 Abs. 2 AufenthG**

Neben dem Ausländer haftet für die in Absatz 1 bezeichneten Kosten, wer sich gegenüber der Ausländerbehörde oder der Auslandsvertretung verpflichtet hat, für die Ausreisekosten des Ausländers aufzukommen.

**§ 67 AufenthG**

Diese Vorschrift regelt den Haftungsumfang der in § 66 AufenthG genannten Kostenschuldner. Der Gesetzestext kann Ihnen auf Wunsch ausgehändigt werden.

**§ 68 Abs. 1 AufenthG**

Wer sich der Ausländerbehörde oder einer Auslandsvertretung gegenüber verpflichtet hat, die Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländer zu tragen, hat sämtliche öffentliche Mittel zu erstatten, die für den Lebensunterhalt des Ausländers einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, auch soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers beruhen. Aufwendungen die auf einer Beitragsleistung beruhen, sind nicht zu erstatten.